

## 9. Beispiele

Bereich

B

2

Bundesautobahnen

Beispiel-Nr.

Unternehmensflurbereinigung Kirchspiel Bodenbach  
Rheinland-Pfalz

### Ausgangslage

Der seit vielen Jahren geplante Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 wird von mehreren Unternehmensflurbereinigungen begleitet.

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigungen soll in den Einwirkungsbereichen des Unternehmens der den betroffenen Grundstückseigentümern entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Das Verfahren Kirchspiel Bodenbach wurde 2004 mit ca. 800 beteiligten Eigentümern und 1.498 ha Verfahrensfläche eingeleitet. Der Besitzübergang fand im Jahr 2016 statt.

Wegen des hohen Flächenbedarfs und der über das gesamte Verfahrensgebiet zerstreut gelegenen Kompensationsmaßnahmen wurde mit dem Unternehmensträger vereinbart, dass Einwirkungsbereich und Flurbereinigungsgebiet identisch sind, mit der Folge, dass die Ausführungskosten der Flurbereinigung vom Unternehmensträger übernommen werden.



Abb. 1: Lückenschluss A 1

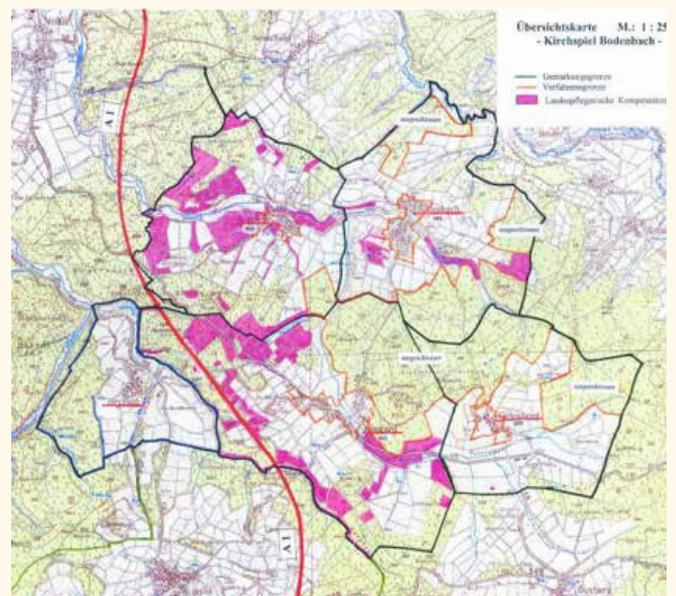


Abb. 2: Kompensationsmaßnahmen Stand 2004  
- ursprüngliche Forderung

## Maßnahmen der Landentwicklung

Die zu Beginn der Unternehmensflurbereinigung im Jahre 2004 bestehende Flächenbetroffenheit mit ca. 252 ha (das Verhältnis von Trasse zu landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen betrug etwa 1: 12) konnte im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens in enger Abstimmung mit der Straßenverwaltung durch umfangreiche Verlagerungen von landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen auf ca. 155 ha reduziert werden, um insbesondere die starke Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren. Das Verhältnis von Trasse zu landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen beträgt jetzt immer noch etwa 1:8.

Von der Flurbereinigungsbehörde wurden im Auftrag des Straßenbaulastträgers Flächen über Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG im gesamten Verfahrensgebiet im Umfang von ca. 83 ha entgegengenommen, davon ca. 69 ha landwirtschaftliche und ca. 14 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche.

Aus den im gesamten Verfahrensgebiet abgetretenen Flächen konnte dem Unternehmensträger an den vorgegebenen Standorten das entsprechende Land bedarfsgerecht ausgewiesen werden. Und dies schon vor dem Zeitpunkt der formellen Planfeststellung, was den weiteren Fortgang des Planfeststellungsverfahrens erheblich erleichtern wird. Die nicht in das Eigentum des Straßenbaulastträgers überführten Kompensationsflächen werden im Flurbereinigungsplan mit Grunddienstbarkeiten zugunsten des Straßenbaulastträgers gesichert und in das Eigentum der betroffenen Ortsgemeinden und des Landes Rheinland-Pfalz übertragen.

## Zwischenergebnisse und Ausblick

Mit der Reduzierung und Verlagerung von Kompensationsflächen sowie dem freiwilligen Flächenerwerb ist die Flurbereinigungsbehörde in der Lage, das Unternehmensverfahren von § 87 FlurbG in ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG umzustellen, um, losgelöst von der zeitlich noch offenen Planfeststellung für die A 1, den Besitzübergang für alle Beteiligten in den neuen Zustand zeitgerecht zu vollziehen. Dies ist nur möglich, wenn für alle Beteiligten eine wertgleiche Abfindung garantiert bzw. im Vorfeld über Planvereinbarungen sichergestellt wird.